

# **STATUTEN**

## **der Nederlandse Vereniging Bern-Fribourg-Solothurn**



**Nederlandse Vereniging**  
Bern-Fribourg-Solothurn

Am 7. Januar 1967 ist im «Bürgerhaus» in Bern die Ortsgruppe Bern-Freiburg-Solothurn als Sektion der Gesellschaft Schweiz-Holland gegründet worden.  
Am 21. März 2014 wurde der Verein in Nederlandse Vereniging umbenannt.

Diese Statuten geben über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss .

# STATUTEN

## der Nederlandse Vereniging Bern Freiburg Solothurn

### **I Name und Sitz**

#### Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Nederlandse Vereniging, Bern Freiburg Solothurn“ besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein wurde unter dem Namen „Gesellschaft Schweiz – Holland“ in Bern gegründet und am 21. März 2014 umbenannt.

### **II Zweck und Tätigkeitsgebiet**

#### Art. 2. Zweck

Der Verein

- a. fördert die Beziehungen und das gegenseitige Verständnis zwischen der Schweiz und den Niederlanden auf allen ihr zugänglichen Gebieten,
- b. ermöglicht und fördert durch geeignete Anlässe den Kontakt unter ihren Mitgliedern,
- c. kann zu diesem Zweck mit anderen Vereinen zusammenarbeiten,
- d. ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 3. Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet des Vereins erstreckt sich auf die Kantone Bern, Freiburg und Solothurn, kann aber bei Bedarf erweitert werden.

### **III Mitgliedschaft**

#### Art. 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Personen, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### Art. 5. Eintritt

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### Art. 6. Versicherung

Alle Mitglieder sind auch bei Anlässen und Veranstaltungen des Vereins für den vollen persönlichen Versicherungsschutz, also insbesondere gegen die Folgen von Unfällen und Haftpflicht, selber verantwortlich.

#### Art. 7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Austritt aus dem Verein auf Ende eines Kalenderjahres aufgrund einer schriftlichen Kündigung zuhanden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten oder
- b. durch Ausschluss

Mitglieder, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen werden, haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

#### Art. 8. Ausschluss

Mitglieder, die

- a. dem Ansehen des Vereins oder ihrem Zweck schaden, oder
- b. den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben,

können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Im Fall a) kann das Mitglied den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Im Fall b) hat das Mitglied kein Rekursrecht.

In allen Fällen sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

#### Art. 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag (Mitgliederbeitrag) zu leisten.

Neueintretende Mitglieder erhalten die Statuten und sind nach erfolgter Aufnahme stimmberechtigt und für das laufende Jahr beitragspflichtig

Die Mitglieder haben die Statuten und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

### **IV Organisation**

#### Art. 10. Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

#### Art. 11. Vereinsversammlung (VV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Bei einer Statutenänderung muss der Wortlaut der beantragten Änderung mitgeteilt werden.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Sämtliche Mitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

#### Art. 12. Ausserordentliche Vereinsversammlung (AVV)

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Vereinsversammlung.

#### Art. 13. Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Vereinsversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- b. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c. Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- d. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- e. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f. Änderung der Statuten
- g. Auflösung des Vereins.

#### Art. 14. Abstimmungen und Wahlen

Statutenänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Übrige Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt geheim, wenn dies von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern gewünscht wird oder wenn mehrere Kandidaten für die Wahl des Präsidenten zur Verfügung stehen. Die Wahl der übrigen Vorstandmitglieder erfolgt geheim, wenn dies von mindestens fünf

anwesenden Mitgliedern gewünscht wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### Art. 15. Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 und aus maximal 7 Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Neu eingetretene Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer des Vorgängers ein. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier

Über die Chargen von weiteren Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, womit die Ausrichtung einer Entschädigung, die über den Ersatz von Spesen und einer angemessenen Vergütung für die Besorgung besonderer Aufträge hinausgeht, ausgeschlossen ist.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die schriftliche oder telefonische Zustimmung aller Vorstandsmitglieder gilt als Vorstandsbeschluss.

#### Art. 16. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, welche Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ zuweisen. Es sind dies insbesondere:

- a. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- b. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d. allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- e. Vertretung des Vereins nach Aussen
- f. Verwaltung der Vereinskasse

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

#### Art. 17. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, zeichnet kollektiv zu Zweien mit dem Kassier, bei dessen Verhinderung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

#### Art. 18. Rechnungsrevision

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Als Rechnungsrevisoren können nur natürliche Personen gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren erstatten Bericht zuhanden der Vereinsversammlung.

### **V Finanzen**

#### Art. 19. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

#### Art. 20. Vermögen

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Rechnung, aus allfälligen Schenkungen, Gönnerbeiträgen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

#### Art. 21. Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.

#### Art. 22. Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Materialanschaffungen
- Verwaltungskosten und Spesen
- Beiträge an vom Verein organisierte Veranstaltungen
- weitere durch die Vereinsversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben

#### Art. 23. Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **VI Statutenänderung und Auflösung**

#### Art. 24. Statutenänderung

Für eine Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Anträge sind in der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

#### Art. 25. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Überführung in eine neue Rechtspersönlichkeit, kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer eigens dazu einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Die Liquidation resp. Überführung findet durch den Vorstand statt, falls die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt

#### Art. 26. Liquidationserlös

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Vereinsversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstandes eine entsprechende juristische Person mit vereinsnahem Zweck.

### **VII Schlussbestimmungen**

#### Art. 27. Nicht vorgesehene Fälle

Über alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, entscheidet die Vereinsversammlung.

#### Art. 28. Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Februar 2011.

#### Art. 29. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 21. März 2014 beschlossen und treten ab 22. März 2014 in Kraft.

Präsident

Sekretär

Gerard de Braaf

Milou Mumenthaler-van Rooyen